

EG 229 § 30 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.* Hat ein Elternteil vor dem 19. Mai 2013 beim Familiengericht einen Antrag auf Ersetzung der Sorgeerklärung des anderen Elternteils gestellt, gilt dieser Antrag als ein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Diese Überleitgsvorschr betrifft Anträge auf Ersetzg einer SorgeErkl iSv Art 224 § 2 III aF, die vor Inkraftr des 1 Gesetzes zur Reform der elterl Sorge nicht miteinander verheirateter Elt (dazu 73. Aufl BGB 1626a Rn 1 f) bereits bei Gericht anhäng waren. Diese gelten ab Inkraftr am 19.5.13 als Anträge auf Übertragg der gemeins Sorge nach BGB 1626a II. – Gleiches muss für Anträge auf Übertragg der gemeins Sorge od der Alleinsorge nach der der gesetzl Neuregelg vorangehenden Übergangsregelg des BVerfG (dazu 72. Aufl BGB 1626a Rn 1 u 8) gelten, die ab Inkraftr als Anträge nach BGB 1626a I Nr 3, II, 1671 II zu werten sind (BGH FamRZ 16, 1439). Dies begünstigt den AntrSteller insow, als der Maßst des § 1626a II hinter demjen des BVerfG zurück bleibt (vgl BGB 1626a Rn 11u Rn 11b).